

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung – was heißt das für Vereine?

Vereinsschule 30.11.2018

Referentin: Elisabeth Mayer

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreis Regensburg sowie des Landratsamt Regensburg

Über 10 Jahre Erfahrung im betrieblichen Datenschutz, seit Mitte 2016 beim Landratsamt Regensburg

Mitglied im Arbeitskreis "Anpassung der behördlichen Praxis an die EU-Datenschutzreform" beim Bayerischen Innen-ministerium

Nebenamtliche Dozentin für die Bay. Akademie für Verwaltungs-Management

Langjährige Tätigkeit in Prozessmanagement, Qualitätssicherung und als Ausbilderin, sozialwissenschaftliches Studium (M.A.) und kaufmännische Ausbildung

Agenda

- Aktueller Hinweis
- Historisches zum Datenschutz
- Grundsätzliches zum Datenschutz
- · Was hat sich geändert
- Beispiel des Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Praxisbeispiele
- Was ist zu tun
- Der Bayerische Weg bei der DSGVO

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Landkreis Regensburg

Datenschutzauskunft-Zentrale

Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO



DAZ · Zentale Postverteilstelle Lehnitzstrasse 11 · 16515 Oranienburg

Falls Empfänger verzogen: Bitte an Absender zutück senden DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale · Lehnitzstrasse 11 ·



Abteilung Datenschutz Kontroll-Nr. DZ2618735

Datenschutzpflicht DSGVO Betreff: Basisdatenschutz Angebot 2018

Postverteilstelle Oranienburg Datum 01. Oktober 2018

- Diesen Bereich bitte frei lassen -

Eilige FAX-Mitteilung

Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO



DS-GVO technische und organisatorische Maßnahmen
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
Datenübermittlungen an Drittländer politische Meinungen
Mitgliederdaten Weitergabe von Mitgliederdaten Vereinsmitgliedschaft Besondere Kategorien personenbezogener Daten Verschlüsselung Datenschutzbeauftragte Vereinsbeitritt Einwilligung der Betroffenen Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen Einwilligung der Betroffenen **Anonymisierung** Vereinsmitgliedschaft Meldung von Datenschutzverstößen Ermächtigungsgrundlage Speicherdauer der Daten Datenschutzfolgenabschätzung identifizierende Angaben Auftragsverarbeitungsvertrag Zweckbindungsgrundsatz Dokumentationspflichten
Dokumen Informationspflichten
Vereinsbeitritt
Vereinsbeitrit
Vere Gesundheitsdaten Mitgliederdaten 05.12.2018 Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Historisches zum Datenschutz

- Eid des Hippokrates (ca. 400 v. Chr)

 "Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen … "
- Beichtgeheimnis (13. Jahrhundert)
- Berufsgeheimnisse (Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Bankgeheimnis

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Historisches zum Datenschutz

- 1970 Weltweit erstes Datenschutzgesetz in Hessen
- 1983 Volkszählungsurteil des BVerfG Seitdem Recht auf informationelle Selbstbestimmung => Datenschutz Grundrecht
- 1995 EG-Datenschutzrichtlinie
- 2000 EU-Grundrechtecharta erklärt
 Schutz personenbezogener Daten zum Grundrecht
- 2016/18 EU-Datenschutz Grundverordnung

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

8

Historisches

SPISH系 Titel

März 1983

Volkszählung: "Laßt 1000 Fragebogen glühen"

Mit der Volkszählung im April sehen Hunderttausende von Bürgern den Orwell-Staat heraufziehen. Eine beisplellose Protestwelle überschwemmt die Bundesrepublik: Bürger haben 500 Verfassungsbeschwerden einge-

reicht, Volkszählungsverfechter unter den Politikern gehen auf Gegenkurs, Initiativen rufen zum Boykott auf. Die Regierung will an dem Zählwerk, das Datenmißbrauch geradezu provoziert, trotz alledem festhalten.

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensbur

9

Grundsätzliches zum Datenschutz

- Datenschutz sichert das Grundrecht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.
- Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, unberechtigter Einsicht oder Verwendung, Änderung oder Verfälschung.

Landkreis Regensburg

Art. 4 DS-GVO und § 46 BDSG
 "personenbezogene Daten" (sind) alle Informationen, die
 sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche
 Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als
 identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die
 direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu
 einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu
 Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder
 mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der
 physischen, physiologischen, genetischen, psychischen,
 wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser
 natürlichen Person sind, identifiziert werden kann

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Grundsätzliches zum Datenschutz

Beispiele personenbezogener Daten

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Autokennzeichen

- Mitgliedsnummer
- Spielernummer
- Finanzdaten
- Familienstand
- Telefonnummer
- IP-Adresse

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Rassische oder ethnische Herkunft
- · Politische Meinung
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Sexualleben
- Sexuelle Orientierung

Dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu genau festgelegten Zwecken verarbeitet werden. In der Regel ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Grundsätzliches zum Datenschutz

- Datenschutz ist notwendig zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und zum Schutz der Privatsphäre.
- Jeder soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten dieses Grundrecht verletzt wird.

Datenschutz = Schutz der Menschen

≠ Schutz der Daten = Datensicherheit

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

14

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Wirksame Einwilligung des Betroffenen
- Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung
- Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen
- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen
- Schutz lebenswichtiger Interessen

05.12.2018 Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Grundsätzliches zum Datenschutz

Wo ist Datenschutz geregelt?

- Datenschutzgesetze
 - EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)
 - Bundesdatenschutzgesetz BDSG
 - (Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG für öffentliche Stellen in Bayern)
- Fachgesetze mit Datenschutzvorschriften
 - Telemediengesetz (TMG), Telekommunikations-gesetz (TKG), etc.
- Satzungen

Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften?

- Verantwortlich ist der Verantwortliche
- Selbstkontrolle durch Datenschutz-beauftragte (wenn vorhanden)
- Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
 - Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach https://www.lda.bayern.de/

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensbur

17

Was hat sich geändert

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz Grundverordnung und das neue BDSG.
- Anwendungsbereich sind "die ganz oder teilweise automatisierte …sowie … nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen." (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)
 - ➤ Auch Akten(sammlungen) fallen auch darunter.

Landkreis Regensbur

05.12.2018

Was hat sich geändert

Rechenschaftspflicht (Art. 5, Abs. 2)

 Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben jederzeit nachweisen können

Weitere neue Pflichten

- Informationspflichten
- Meldung von Datenpannen

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensbu

19

Was hat sich geändert

Verzeichnis d. Verarbeitungstätigkeiten

- Löst das Verfahrensverzeichnis ab, ist nicht mehr allgemein einsehbar
- Nachweis der Einhaltung der Verordnung und bündelt die für die Aufsichtsbehörde nötigen Informationen
- Ist zu nicht führen bei weniger als 250 Mitarbeitern und wenn
 - die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt oder
 - die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder
 - keine besonderen Datenkategorien oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden

Landkreis Regensburg

Was hat sich geändert

Rechte der Betroffenen

- · Recht auf Auskunft
- · Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Vergessenwerden
- · Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- · Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- · Recht auf "nicht automatisierte Entscheidung"
- · Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- > Frist für Auskunftserteilung: 4 Wochen

05.12.2018 Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Beispiel des Bay. LDA

- Kleiner Sportverein, 200 Mitglieder, erster Vorstand, Kassier sowie ein Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) und fünf Personen die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.
- Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge durch den Kassier.
- Der Verein betreibt eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Landkreis Regensbur

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

22

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- · Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

1. Datenschutzbeauftragter (DSB) - Muss vom Verein ein DSB benannt werden?

□ ja \boxtimes nein (weniger als 10 Personen haben in der Regel ständig Umgang mit personenbezogenen Daten)

05.12.2018

Zu 1. Datenschutzbeauftragter (DSB)

• In der Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

"Ständig beschäftigt" ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht. Nicht "ständig beschäftigt" ist z.B. wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht. (z.B. Anwesenheitslisten)

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

⊠ ja (regelmäßige
Verarbeitung personen-
bezogener Daten)

 \square nein

05.12.2018

Himweis: Dieses kurze Muster soll Verantwortlichen nur den <u>Fändseg</u> in das Thema "Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten" gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erleichten. Ein umfassendes Muster ist unter www.lda.bayem.de/media/ddx_muster_vow_verantwortlicher.pdf abnufbar.							Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht			
Muster 1: Ver	ein – Verze	ichnis v	on Verarbeitu	ngstätigkeiten						
Ferantwortlicher: SV Wäldermühl e.V. Tel. 0981/123456-0 Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952 teinbauerst. 45 E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de 8123 Sonsthausen Webs www.waldermuehler-tsv.de										
Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands- transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen	
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religions- zugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept	
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept	
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting- Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung	
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler- tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept	
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler- tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept	
Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen): 4 Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren 5 Sandard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows) 6 Automatische Updates des Browsers aktivieren 7 Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren 7 Automatische Updates des Browsers aktivieren 7 Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren 8 Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren 9 Automat										

Beispiel des Bay. LDA Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein 3. Datenschutz-Verpflichtung - Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen? □ ja (alle Mitarbeiter gehen mit personenbezogenen Daten um) □ nein

Zu 3. Datenschutz-Verpflichtung

Wie bisher auch sind Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten

https://www.lda.bayern.de/media/info verpflich tung beschaeftigte dsgvo.pdf

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

4. Information- und Auskunftspflichten -

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

Vereinssatzung und in der Datenschutzerklärung auf der Webseite)

☐ nein

05.12.2018

Zu 4. Informationspflichten

- · Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Datenverarbeitung, Rechts-grundlage
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung etc)
- · Widerruf der Einwilligung
- Beschwerderecht
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten
- Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Ggf. Drittstaatstransfer
- Ggf. Automatisierte Entscheidungsfindung

05.12.2018 Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Landkreis Regensburg

31

Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

- Es müssen die **Aufnahmeanträge** für Neumitglieder angepasst werden.
- Bestehenden Mitglieder können ebenfalls informiert werden. Entweder über eine entsprechende Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins, per E-Mail oder Post oder Aushang am schwarzen Brett.

Landkreis

Zu 4. Informationspflichten

 Die datenschutz-rechtlich relevanten Verarbeitungsvorgänge des Vereins sollten in der Vereinssatzung oder in einer eigenen Datenschutzordnung konkret festgehalten werden.

Es sollte dargestellt werden, welche Daten zu welchem Zweck von wem an welche (dritte) Stellen übermittelt werden, welche Personen auf welche Datenkategorien **Zugriff** haben und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Verarbeitung zu treffen sind.

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

5. Löschen von Daten - Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)

 \square nein

05.12.2018

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

- 6. Sicherheit Müssen die Daten besonders gesichert werden?
 - □ ja □ nein (etablierte Standardmaßnahmen genügen, um die Daten effektiv zu schützen)

05.12.2018 Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

- 7. Auftragsverarbeitung Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?
 - Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner)

 \square nein

05.12.2018

Zu 7. Auftragsverarbeitung

Hierfür gibt es zahlreiche Muster, sofern nicht der Auftragnehmer ohnehin eine Vereinbarung anbietet.

Muster des LDA

Muster der GDD

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

8. Datenschutzverletzungen - Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

relevanten Risiken)

 \square nein

05.12.2018

Zu 8. Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen sind gemäß Art. 33 DSGVO innerhalb von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Beispiel des Bay. LDA

Zu 8. Datenschutzverletzungen

Meldepflicht ist anzunehmen bei:

- besondere Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG, z. B. Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit,
- personenbezogene Daten, die z. B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Personenversicherern einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder auf einen Verdacht hierauf beziehen,
- personenbezogene Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, z.B. Kontonummern mit Bankleitzahl oder Kreditkartennummern und
- Bestands- und Nutzungsdaten im Bereich der Telemedien (Internet), z. B. Benutzerkennungen, Passworte.

https://www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html

05.12.2018

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

9.	Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) - Muss
	eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

□ ja ⋈ nein (da kein hohes Risiko) bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

- 10. Videoüberwachung (VÜ) Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?
 - ⋈ nein (da keine Video-□ ja überwachung im Verein durchgeführt wird)

05.12.2018

05.12.2018

Übermittlung von Mitgliederdaten

- An andere Vereinsmitglieder im Einzelfall bei berechtigtem Interesse und ohne schutzwürdiges Interesse der Betroffenen zulässig
- Datenweitergabe zwecks Werbung oder Direktmarketing (z. B. Sponsoren) nur mit Einwilligung
- · Gruppenversicherung nur mit Einwilligung

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensburg

Praxisbeispiele

Übermittlung von Mitgliederdaten

- Veröffentlichungen von Vereinsdaten in der Regel zulässig, private Daten nur mit Einwilligung
 - Schwarzes Brett
 - Mitgliederzeitung
- Internet und Social Media nur mit Einwilligung (Wettkampfergebnisse u. Ä., evtl. Widerspruch)
- Beim Versand von E-Mails an mehrere Empfänger das Bcc-Adressfeld nutzen

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Veröffentlichung von Bildern - §23 KUG

Ohne ... Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Veröffentlichung von Bildern

- Umzüge, Volksfest etc
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung, auch wenn einzelne Personen erkennbar sind

Praxisbeispiele

- Fußballspiel
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung die sich an Zuschauer wendet
- Politikerbesuch
 - ☑ Person der Zeitgeschichte, andere Personen Beiwerk

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Veröffentlichung von Bildern

- Minderjährige
 - Die Einwilligung der Eltern sollte grundsätzlich vorliegen (Berechtigtes Interesse)
- Mannschaftsfotos
 - Einwilligung sollte eingeholt werden (insbesondere bei Kindern)

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensburg

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Vereinschronik
 - ☑ Fotos von öffentlichen Veranstaltungen (siehe vorherige Folien)
 - Fotos von Einzelpersonen nur mit Einwilligung
 - Fotos von vor weniger als 10 Jahren Verstorbenen (Einwilligung der Angehörigen, §22 KUG)
 - ✓ Fotos von bereits seit mehr als 10 Jahren Verstorbenen (§22 KUG)

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Veröffentlichung von Bildern

Ausführliche Informationen hierzu

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ Bilder und_Verein.pdf

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine



Was ist zu tun

Datenschutzorganisation

- Trennung von privater und Vereins-Datenverarbeitung
- Festlegung eines Datenschutzverantwortlichen
- Ggf. Benennung eines IT-Verantwortlichen (Webseite)
- · Ggf. Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung
- Evtl. IT-Geräte- und Programmverzeichnis
- Evtl. Regelung des Umgangs mit Kommunikation und mit Datenträgern (E-Mail, USB, Entsorgung usw.)
- Datensparsamkeit (Anonymisierung, Löschung)

Landkreis Regensburg

Was ist zu tun

Informationspflichten sicherstellen

- Bei Aufnahmeantrag, Einwilligungen und auf Webseite
- Bestandsaufnahme (Wo werden Einwilligungen für die Datenverarbeitung eingeholt? Sind diese noch gültig?)
- Umsetzung der Informationsweitergabe

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Regensbur

51

Was ist zu tun

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Bestandsaufnahme (Wo werden welche Daten von wem mit welchen Programmen verarbeitet?)
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen

Sicherstellung der Betroffenenrechte

 Recht auf Auskunft (4 Wochen Zeit, Kopien, nicht Akteneinsicht)

> Landkreis Regensbur

Was ist zu tun

Auftragsverarbeitung

- Bestandsaufnahme (Wo werden Daten von Dritten verarbeitet?)
- Überprüfung bestehender Vereinbarungen
- Anpassung alter bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Weitere Infos

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- https://www.lda.bayern.de/de/faq.html Informationen des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration
- https://www.dsgvo-verstehenbayern.de/vereine/

Weitere Infos

Broschüre

 Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine ISBN 978-3406716621

Orientierungshilfen der Datenschutzaufsichts-behörden

- https://www.lda.bayern.de/media/info_bw_verei-n.pdf
- https://datenschutz.saarland.de/themen/vereine/ /datenschutz-im-verein/

Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

Der Bayerische Weg

http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettssitzung-vom-5-juni-2018/?seite=1617#3

Der Bayerische Weg bei der "Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): bürgernah, vereins- und mittelstandsfreundlich

Ministerpräsident Dr. Markus Söder: "Hilfen statt Strafen" / Innenminister Joachim Herrmann: "Ehrenamtliche und kleine Unternehmen vor zu viel Bürokratie schützen"

> Landkreis Regensburg

05.12.2018

sollen auch weiterhin alle verbliebenen
Handlungsspielräume genutzt werden.
Bei einem Erstverstoß gegen die Bestimmungen drohen keine Bußgelder, Hinweise und Beratung haben Vorrang vor Sanktionen.
Die Staatsregierung wird darüber hinaus konsequent gegen Abmahnanwälte vorgehen, wenn diese meinen, wegen formeller
Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich

"Gerade in den Bereichen des Ehrenamts ...

Landkreis Regensburg

05.12.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

abmahnen und abkassieren zu können..."

Vielen Dank!

Kontakt:

Elisabeth Mayer

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte Landkreis Regensburg Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-262 Telefax: 0941 4009-9262 datenschutz@lra-regensburg.de www.landkreis-regensburg.de

Der Vortrag gibt die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder und stellt keine Rechtsberatung dar

> Landkreis Regensburg

05.12.2018